



**Tutorinnen und Tutoren  
Kursleiterinnen und Kursleiter  
Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe  
Erziehungsberechtigten der nichtvolljährigen Schüler/innen**

## **Verfahren bei Unterrichtsversäumnissen und Beurlaubungen in der Oberstufe**

Um die Schülerinnen und Schüler zur Wahrnehmung ihrer Unterrichtsverpflichtung anzuleiten und sie zu einem korrekten Umgang mit Beurlaubungen / Entschuldigungsregelungen zu erziehen, bitte ich um die Beachtung der folgenden Ausführungen und Regelungen.

Die Grundvoraussetzung für die schulische Arbeit ist die **regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht**. Die Rechtsgrundlage bilden die Oberstufen- und Abiturverordnung (§§ 6, 9 und 32), das Hessische Schulgesetz (§§ 67, 69, 73 und 82) und die Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (§§ 2 und 3).

Alle Schülerinnen und Schüler, die sich für die gymnasiale Oberstufe angemeldet haben, sind verpflichtet, an den von ihnen zu belegenden Kursen und weiteren schulischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die unterrichtenden Lehrkräfte kontrollieren die Anwesenheit und vermerken die Fehlstunden in den Kursberichten. **Klausuren haben grundsätzlich Vorrang vor anderen Terminen.**

### **Unterrichtsversäumnisse (z.B. aus Krankheitsgründen)**

Beim Versäumen von Unterricht oder verpflichtenden Schulveranstaltungen aus nicht vorhersehbaren Gründen müssen die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen **spätestens bis zum dritten Tag die Ursache des Fernbleibens der Schule bzw. der Tutorin/dem Tutor schriftlich mitteilen**. Die Schule kann verlangen, dass die Versäumnisgründe durch die **Vorlage eines ärztlichen Attestes** nachgewiesen werden.

**Unmittelbar nach Wiederaufnahme des Unterrichts** legt die Schülerin/der Schüler für **jedes Fehlen – auch für Einzelstunden** – den betroffenen Lehrkräften eine schriftliche Entschuldigung mit Angabe des Grundes für die Abwesenheit zum Abzeichnen und zum Vermerk in den Kursberichten vor.

Die Schülerin/Der Schüler führt eigenverantwortlich eine Entschuldigungsmappe. Bei Unstimmigkeiten hinsichtlich der (un)entschuldigter Fehlstunden muss jede/r Schüler/in anhand der abgezeichneten Formblätter ihre Entschuldigungen vorlegen können.

Bei längeren Fehlzeiten informiert die Tutorin/der Tutor die übrigen Kursleiter/innen.

## **Beurlaubungen (vorhersehbare Versäumnisse)**

Eine Beurlaubung aus wichtigem Grund muss von den Erziehungsberechtigten bzw. den volljährigen Schüler/innen **rechtzeitig** (mindestens 8 Tage vorher) beantragt werden.

Ärztliche Untersuchungen, praktische Führerscheinprüfungen, die Musterung, Vorstellungsgespräche sind zumeist planbar und sollten nur in dringenden Fällen bzw. Ausnahmen während der Unterrichtszeit wahrgenommen werden.

Die Schülerin/Der Schüler legt das **Antragsformular zur Unterrichtsbefreiung** (von bis zu zwei Tagen) **mit der entsprechenden Begründung** der Tutorin/dem Tutor bzw. den Fachlehrer/innen zur Genehmigung vor.

Über Beurlaubungsanträge für einen Zeitraum von mehr als zwei Tagen und unmittelbar vor bzw. nach den Ferien entscheidet der Schulleiter bzw. die Studienleiterin im Auftrag des Schulleiters. Bei einer Beurlaubung in Verbindung mit Ferien ist der Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Beurlaubung schriftlich zu stellen. (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 3)

Die Schülerin/Der Schüler ist verpflichtet, versäumte Unterrichtsinhalte und Hausaufgaben nachzuholen. Schulische Nachteile, die durch die Nichtteilnahme am Unterricht entstehen, gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers.

## **Teilnahme an Schulveranstaltungen**

Die Formblätter für die Unterrichtsbefreiung sehen auch die Möglichkeit vor, die Teilnahme an anderen schulischen Veranstaltungen (Proben, Sportturniere, Projekte, Exkursionen, etc.) während der Unterrichtszeit durch das Abzeichnen der jeweiligen Lehrkräfte zu belegen. Unterrichtsausfall aufgrund von schulischen Veranstaltungen wird entsprechend in den Kursberichten aufgeführt, geht aber nicht als Fehlstunde(n) in die Zeugnisse ein.

## **Unentschuldigtes Fehlen**

Wird nach dem Fernbleiben vom Unterricht das Entschuldigungsschreiben nicht sofort mit ausreichender Begründung vorgelegt, gilt das Fehlen als unentschuldig.

Unentschuldigtes Fehlen gilt als Leistungsverweigerung und geht mit null Punkten für die jeweiligen Fehlstunden in die Benotung ein. Diese Regelung gilt **auch noch nach Bekanntgabe der Zeugnisnoten.**

Wiederholtes – vor allem auch unentschuldigtes Fehlen – kann dazu führen, dass eine sachgerechte Beurteilung der Leistungen nicht möglich ist und ein Kurs mit **null Punkten** bewertet wird. Dieser Kurs gilt somit als nicht belegt und wenn es sich um einen Pflichtkurs handelt, muss die Jahrgangsstufe wiederholt werden.

Schüler/innen, die häufig unentschuldig fehlen, aber nicht mehr vollzeitschulpflichtig sind, müssen nach **§ 82 des Hessischen Schulgesetzes** mit einer **Androhung der Verweisung** von der weiterführenden Schule **bzw.** mit einem **Schulverweis**, vom Staatlichen Schulamt ausgesprochen, rechnen. Diese Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn die Schülerin/der Schüler im Verlauf von sechs zusammenhängenden Unterrichtswochen mindestens an sechs Unterrichtstagen nicht am Unterricht teilgenommen hat oder wiederholt unentschuldig bei angekündigten schriftlichen Leistungsnachweisen in mindestens zwei Fächern abwesend war und keine Möglichkeit besteht, die schriftlichen Leistungen zu bewerten, wenn dieses rechtzeitig angekündigt wurde.

## **Versäumen schriftlicher Leistungsnachweise**

Das **Fehlen bei schriftlichen Leistungsnachweisen bzw. besonderen Fachprüfungen** (z.B. Sport, Musik, DSP) muss **innerhalb von drei Tagen** entschuldigt werden.

Liegt ein ausreichender Entschuldigungsgrund vor, so entscheidet die Kursleiterin /der Kursleiter in Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler, ob die Klausur nachgeholt wird.

Bei **unentschuldigtem Fehlen** geht der fehlende Leistungsnachweis mit **null Punkten** in die Bewertung ein und ein Nachschreiben ist nicht möglich. Dieses gilt auch für andere angekündigte Leistungsnachweise und Referate.

In begründeten Einzelfällen kann die Schule auf Beschluss der **Klassenkonferenz** nach vorheriger Ankündigung verlangen, dass eine Erkrankung durch **Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung** nachzuweisen ist. In besonders begründeten Fällen kann auch die Vorlage eines amtsärztlichen Attests gefordert werden. (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 2)

## **Abiturprüfungen**

Erklärt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer, dass sie /er sich krank fühle, so nimmt sie/er an der Prüfung des entsprechenden Tages nicht teil und ist bis zur Wiederherstellung der Gesundheit von der Prüfung zurückgestellt. Sie / Er hat innerhalb von drei Tagen ein **ärztliches Attest** vorzulegen. (OAVO § 32.3)

## **Verspätungen**

Pünktlicher Unterrichtsbeginn ist selbstverständlich. Unpünktlichkeit beeinträchtigt die Rechte der Mitschüler/innen und der Lehrkräfte.

So wie eine Lehrkraft ihre eigene Verspätung erklärt, so sind auch die Schüler/innen verpflichtet, den Grund für ihre Verspätung unaufgefordert zu nennen.

Verspätungen werden ebenfalls in den Kursberichten vermerkt.

Unentschuldigte Verspätungen werden anteilmäßig wie unentschuldigtes Fehlen gewichtet.

## **Befreiung vom Sportunterricht**

Eine gänzliche oder teilweise Freistellung vom Sportunterricht kann nur aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests und auf Antrag der Eltern oder der volljährigen Schülerin / des volljährigen Schülers erfolgen.

Diese Entscheidung trifft bei einem Zeitraum von bis zu vier Wochen die Sportlehrkraft im Benehmen mit der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer oder der Tutorin / dem Tutor.

Kann eine Schülerin/ein Schüler mehr als vier Wochen nicht am Sportunterricht teilnehmen, so entscheidet der Schulleiter über die Befreiung.

Für die Entscheidung für eine Freistellung von mehr als drei Monaten muss ein amtsärztliches Attest vorgelegt werden.

Wenn es der Freistellungsgrund zulässt, soll die Schülerin / der Schüler während des Sportunterrichts anwesend sein, um sporttheoretischen Unterrichtsinhalten zu folgen und ausgewählte Aufgaben zu übernehmen. (VO zur Gestaltung des Schulverhältnisses § 3)

Die Entscheidung über die Anwesenheitspflicht trifft die Sportlehrerin/der Sportlehrer in Absprache mit der Tutorin/dem Tutor.

## **Entschuldigungsmappe**

Die Beurlaubungsformulare sind im Sekretariat oder bei der Studienleiterin erhältlich bzw. sie können auch von der Homepage der LTS herunter geladen und ausgedruckt werden.

**Jede Schülerin/Jeder Schüler ist verpflichtet, eine Entschuldigungsmappe, die jederzeit einen Überblick über die Fehlzeiten gewährleistet, verantwortungsvoll zu führen.**

Biedenkopf, den 28.11.2012

Studienleiterin